

zum

## Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (NEP Wasserstoff und Erdgas)

Datum

20.10.2023

---

### Zusammenfassung

Mit dem Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes hat die Bundesregierung die rechtliche Grundlage für eine integrierte Netzentwicklungsplanung für Wasserstoff und Erdgas vorgelegt. Dies ist neben der Planung und dem Aufbau des Wasserstoffkernnetzes ein wichtiger weiterer Schritt für einen zügigen Hochlauf der Wasserstoffnetzinfrastuktur.

Die enge Verzahnung der Netzentwicklungsprozesse für Wasserstoff und Erdgas sowie die bessere zeitliche Synchronisierung mit der Stromnetzentwicklungsplanung wird begrüßt. Die Schaffung eines turnusmäßigen Netzentwicklungsprozesses für den Aufbau des Wasserstoffnetzes über die im Kernnetz hinausgehenden Infrastrukturen hinaus erscheint in einer ersten Bewertung sinnvoll. Eine stärkere Kohärenz zwischen Infrastrukturplanung sowie dem Ausbau von erneuerbarer Erzeugung, steuerbarer Kapazität und die Aktivierung freiwilliger nachfrageseitiger Flexibilitäten, also auch mit dem Strombereich, sollte in Zukunft noch stärker angestrebt werden.

Offen bleibt im vorliegenden Entwurf die wichtige Frage der **Finanzierung und Netzkostentragung** des Wasserstoffkernnetzes. In der bisherigen Diskussion liegt der Fokus insbesondere auf der Einführung eines Amortisationskonto-Modells, das eine staatliche Zwischenfinanzierung und zeitliche Streckung der Hochlaufkosten vorsieht. Ein Finanzierungskonzept sollte zeitnah vorgelegt und mit einer ausreichenden Rückmeldefrist zur Konsultation gestellt werden.

Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, einzelne Punkte des Entwurfs zu kommentieren.

### 1. Berücksichtigung weiterer Wasserstoff-Formen (§ 3 Nr. 19a EnWG)

Die bisherige Definition von „Gas“ in § 3 Nr. 19a EnWG ist auf Wasserstoff aus Elektrolyse beschränkt. Die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie<sup>1</sup> (Juli 2023) sieht jedoch in der Hochlaufphase auch die Nutzung von blauem, türkisen und orangem Wasserstoff vor. Im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit sollte daher der technologische Bezug auf Elektrolyse durch Streichung des Satzteils „, *der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist*“ entfernt werden. Netztechnisch ist die Herstellungstechnologie unerheblich.

### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit (§15d (5))

Laut § 15d (5) kann die Regulierungsbehörde *„Nach der erstmaligen Durchführung des Verfahrens nach den §§ 15b und 15c (...) die Öffentlichkeitsbeteiligung beschränken auf Änderungen gegenüber dem zuletzt bestätigten Szenariorahmen oder dem zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff. Abweichend von Satz 1 muss mindestens alle vier Jahre eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden“*. Eine ausreichende Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Netzplanung sollte bei jeder Überarbeitung des Netzentwicklungsplans sichergestellt werden und daher mindestens **alle zwei Jahre** stattfinden.

### 3. Differenzierung nach Netzebenen (§ 28j i.V.m. § 28n)

Der vorliegende Referentenentwurf zur Einführung einer Wasserstoffnetzplanung konzentriert sich auf die Transportnetzebene. Der Umgang mit der Planung der Verteilnetzebene sowie geographisch begrenzten Wasserstoffnetzen (z.B. in Industrieparks) bzw. Kundenanlagen bleibt jedoch offen. Klarstellungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der folgenden Aspekte:

- **Entry-Exit-System:** Mit der Neufassung von § 28n (1) wird das bisherige Modell des verhandelten Netzzugangs durch die Einführung eines „entry-exit-Systems“ in Anlehnung an das Zugangsmodell im Bereich der Gasversorgungsnetze eingeführt. Es sollte hierbei explizit klargestellt werden, ob das System künftig lediglich im Wasserstofftransportnetz oder auch auf

---

<sup>1</sup> [230726-fortschreibung-nws.pdf \(bmbf.de\)](#), S. 4

der Verteilnetzebene Anwendung findet. Analog zum Erdgasbereich sollte für örtliche Verteilernetze auch die Option eines transaktionsunabhängigen Punktmodells ermöglicht werden.

- **Kooperationsvereinbarung und Beteiligung anderer Marktteilnehmer:** Laut § 28n (1) des Referentenentwurfs sind alle Betreiber von Wasserstoffnetzen verpflichtet, *„insbesondere im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung, untereinander in dem Umfang verbindlich zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss“*. Eine Kooperation der Netzbetreiber wird grundlegend begrüßt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Netzzugangs- und Marktregeln in diesem Fall primär zwischen Netzbetreibern und einschlägigen Verbänden verhandelt werden. Netznutzer wie die Industrie blieben nur sehr eingeschränkte Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen von Konsultationen bei Überarbeitung von Konsultationsvereinbarungen. Stattdessen sollte ein **umfassender Stakeholderprozess unter Einbeziehung aller Marktteilnehmer (inklusive Verbraucher)** eingeführt werden.
- **Haftungsausschluss (§ 28n (1a)):** Die heutige im Erdgas vorherrschende Haftungsbeschränkung auf Basis der Niederdruckanschlussverordnung auch für das Hochdruckgasnetz ist nicht sachgerecht. Bei Rechtsverordnungen nach § 28n sollte (sachgerecht) zwischen Wasserstofftransport- und Wasserstoffverteilnetzen unterschieden werden.
- **Ausnahme lokal begrenzter Netze:** Nach unserem Verständnis sind nach § 28j (1a) Wasserstoffnetze von den Regelungen nach § 28k - § 28o ausgenommen, die weder Teil des Wasserstoffkernnetzes nach § 28r, noch Teil einer Wasserstoffinfrastruktur im Rahmen eines Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15d (3) Satz 1 sind und auch keine Erklärung nach § 28j (3) Satz 1 und 2 RefE gegenüber der BNetzA abgegeben haben, um nach diesen Teilen reguliert zu werden. **Es sollte explizit klargestellt werden, dass lokal begrenzte Wasserstoffnetze (z.B. Kundenanlagen in Industrieparks), sofern sie die oben genannten Kriterien erfüllen, von den Regelungen nach § 28n ausgenommen sind.** Dies gilt insbesondere, wenn sie überwiegend der eigenen Versorgung dienen. Eine volle Regulierung für solche Netze würde andernfalls zu unzumutbaren Mehraufwänden für Betreiber solcher Netze führen.

Der VIK ist seit über 76 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzen und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.